

Vertragsrecht in Russland – (K)ein Buch mit sieben Siegeln?

Es gibt vielfältige Anlässe, mit russischem Recht in Berührung zu kommen: eine Warenlieferung soll nach Russland gehen und der russische Kunde beharrt auf der Anwendung russischen Rechts. Ist bereits ein Vertrieb in Russland eingerichtet, ist die Arbeit unter russischem Recht kaum zu verhindern. Besteht bereits eine Präsenz in Russland, gilt Gleiches. Diese Situationen, so häufig sie vorkommen mögen, werden eher als unangenehm und eventuell bedrohlich empfunden. Das russische Recht gilt als vergleichsweise unzuverlässig. Es besteht, mit einem Wort, Rechtsunsicherheit.

Einer Unsicherheit, insbesondere einer lediglich empfundenen Unsicherheit, kann nur mit Informationen und gesicherten Aussagen begegnet werden. Daher möchte ich zunächst einige grundlegenden Aussagen treffen:

Einige grundlegende Aussagen

Das russische Recht hat kontinentaleuropäische Wurzeln. Das bedeutet, dass es systematisch und kodifikationstechnisch aufgebaut ist wie u.a. das deutsche Recht. Das russische Recht ist uns in dieser Hinsicht deutlich näher als das angloamerikanische Rechtssystem.

Darüber hinaus ist das russische Recht eine moderne Kodifikation. Seit 1989, dem Beginn der demokratischen Reformen in Russland, hat der russische Staat an einer völligen Neugestaltung seines Rechtssystems gearbeitet. Vielfach hat er dabei europäische Vorbilder gewählt. Das russische Zivilrecht, mithin auch das Vertragsrecht, ist in enger Anlehnung an das niederländische Zivilrecht entstanden. Im Ergebnis haben wir es deshalb mit einem Normensystem zu tun, das uns wesentlich weniger fremd ist, als die landläufigen Befürchtungen dies nahe legen.

Beispielhaft: Besonderheiten des russischen Vertragsrechts

Selbstverständlich bestehen dennoch Besonderheiten, auf die geachtet werden muss. Eine solche besteht in der grundsätzlich geringeren Flexibilität des russischen Rechts als z.B. des deutschen Rechts. So besteht zwar grundsätzlich Vertragsfreiheit. Gesetzlich vorgeschriebene Vertragstypen dürfen allerdings nur dann abweichend von der gesetzlichen Vorgabe geregelt werden, wenn dies im Gesetz so vorgegeben ist. Nicht dagegen gilt die generelle Abdingbarkeit, die für das deutsche Recht prägend ist.

Das russische Recht kennt darüber hinaus auch eine größere Formenstrenge. Der Außenhandelsvertrag, also praktisch jeder Vertrag, der mit deutschen Unternehmen typischerweise abgeschlossen wird, bedarf immer der Schriftform.

Der Dienstleistungsvertrag ist zu einer oft missbrauchten und damit jetzt misstrauisch betrachteten Vertragsform geworden. Hinter Dienstleistungsverträgen (insbesondere solchen, die als ihren Gegenstand "Consulting" angeben) werden häufig Scheinverträge vermutet, die lediglich dem Verschieben von Geldern ohne Gegenleistung dienen. Dies führt dazu, dass ein Dienstleistungsvertrag sinnvollerweise mit einer klaren Leistungsbeschreibung versehen werden sollte. Ansonsten sind Schwierigkeiten vorprogrammiert.

Ebenfalls eine überraschende Besonderheit ist bei Werkverträgen zu beobachten: wird eine vertraglich geschuldete Leistung durch tatsächliche Umstände abgeändert und werden eventuell Zusatzleistungen erforderlich, um den Vertragszweck noch zu erreichen, sollten solche zusätzlichen Leistungen erst dann erbracht werden, wenn deren Inhalt zwischen den Parteien eindeutig in einer Zusatzvereinbarung festgehalten worden ist. Ohne eine solche Änderung kann sich der Werkberechtigte, also typischerweise der russische Kunde, mit guter Aussicht auf Erfolg gegen einen Zahlungsanspruch wehren.

Weitere Besonderheiten gelten bei der Auftragsvergabe durch Ausschreibung. Hier ist unbedingt erforderlich, die Verfahrensregeln zu beachten. Ansonsten kann es nicht zu einem wirksamen Vertragsschluss kommen.

Zum Schluss: Allgemeingültiges zu internationalen Verträgen

Wichtig ist, wie immer bei Sachverhalten mit Auslandsberührung, sich die folgenden allgemeinen Regeln vor Augen zu halten:

Das anwendbare Recht kann in der Regel frei gewählt werden. Es steht den Parteien also frei, ob sie in einem deutsch-russischen Vertrag deutsches oder russisches Recht wählen. Allerdings ist hier Vorsicht geboten. Es liegt auf der Hand, dass die Wahl deutschen Rechts bei gleichzeitiger Wahl eines russischen Gerichtsstands nicht wirklich zielführend ist. Die Rechtswahl sollte also immer mit der Wahl des Gerichtsstands bzw. der Schiedsvereinbarung abgestimmt sein. Wichtig ist jedenfalls, überhaupt eine Rechtswahl zu treffen. Unterbleibt dies, muss das anwendbare Recht nach den jeweils anwendbaren Kollisionsregeln bestimmt werden. Das kann zu unliebsamen Überraschungen führen.

Auch bei der Vereinbarung des Gerichtsstands ist Vorsicht geboten: Weil zwischen Deutschland und Russland kein Rechtshilfeabkommen besteht und auch Hilfsmechanismen nicht greifen, sind Urteile staatlicher Gerichte im jeweils anderen Land nicht vollstreckbar. Das bedeutet, dass der deutsche Unternehmer, der auf der Vereinbarung eines deutschen staatlichen Gerichts beharrt und dieses durchsetzt, sich damit faktisch rechtlos stellt. Hier ist immer abzuwägen, ob gegebenenfalls die Vereinbarung eines russischen Gerichts nicht bessere Voraussetzungen für die Vollstreckung eines Gerichtsurteils bietet.

Wichtig ist, insbesondere wegen des fehlenden Rechtshilfeabkommens, die Vereinbarung eines Schiedsgerichts zu erwägen. Ab einem gewissen potentiellen Streitwert ist eine Schiedsklausel in deutsch-russischen Verträgen immer empfehlenswert. Allerdings lauert hier eine sprachliche Falle: Der Begriff "Arbitragegericht" bezeichnet überall auf der Welt ein nichtstaatliches Schiedsgericht, in Russland aber das staatliche Handelsgericht. Hier muss also auf eine saubere und korrekte Formulierung und insbesondere Übersetzung ins Russische geachtet werden.

Nicht zuletzt die Übersetzungsfrage: Deutsch-russische Verträge sind sinnvollerweise zweisprachig zu halten. Wichtig ist, für eine gute Übersetzung Sorge zu tragen. Noch wichtiger ist es, den Vorrang einer der beiden Fassungen festzulegen. Erfolgt dies nicht, sind große Schwierigkeiten in der Auslegung vorprogrammiert.

Fazit

Werden diese grundlegenden Regeln beachtet, verlieren Verträge mit russischen Partnern und allgemein die Berührung mit russischem Recht viel von ihrer Bedrohlichkeit. Das russische Recht ist weniger fremd, als allgemein angenommen wird. Eine saubere und überlegte Gestaltung der angesprochenen Formalien verhilft in der Regel zu angemessenen Gestaltungen und sicheren Formulierungen.

Dr. Thomas Heidemann
Rechtsanwalt | Partner
CMS Hasche Sigle
Breite Strasse 3
40213 Düsseldorf
T +49 211 4934-430
F +49 211 4934-580
E Thomas.Heidemann@cms-hs.com
<http://www.cms-hs.com>

Veranstaltungstipp: „Vertragsrecht im Russlandgeschäft“ am 21.06.2012. Veranstalter: Russland Kompetenzzentrum Düsseldorf bei der IHK zu Düsseldorf. Ansprechpartner: Dr. Andrea Gebauer, Tel.: 0211 / 35 57 – 399, Fax: 0211 / 35 57 – 378, Email: rkd@duesseldorf.ihk.de